

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 93.

Sonnabend, den 22. November.

1913.

Die Nr. 64 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 15. November 1913, enthält: Nr. 4303. Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte. Vom 13. November 1913.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem verdienstvollen Leiter der diesjährigen Hünenringfestspiele Dr. Ernst Wachler in Weimar-Ehringsdorf das Ehrenzeichen für Kunst und Wissenschaft, die Lippische Rose am Ringe zu verleihen.

Detmold, den 17. November 1913.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg.

Dem Verein für die Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg ist die Erlaubnis erteilt, 1000 Lose der von ihm zu Gunsten der Wiederherstellung der St. Lorenzkirche in Nürnberg veranstalteten Geldlotterie im Fürstentum Lippe zu vertreiben.

Die zum Vertriebe im Fürstentum zugelassenen Lose tragen die Nummern 25501—26000 und 117001—117500.

Die Ziehungsliste wird demnächst im Amtsblatte auszugsweise veröffentlicht werden.

Detmold, den 17. November 1913.

Fürstlich Lippische Regierung.

Biedenweg.

Verdingung

für den Neubau für Landtag und Landgericht.

Die Tischlerarbeiten (Türen, Paneele usw.) sollen in öffentlicher Ausschreibung in 12 Lose geteilt vergeben werden.

Verdingungsunterlagen liegen im Baubüro, Regierungsgebäude Zimmer 23, zur Einsicht aus und können, soweit vorrätig, gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 2,00 M bezogen werden.

Zeichnungen liegen zur Einsicht aus.

Angebote, mit entsprechender Aufschrift versehen, sind bis spätestens Sonnabend, den 29. d. M., vormittags 10 Uhr, der Bauverwaltung einzureichen, wo sie in Gegenwart der erschienenen Bewerber geöffnet werden.

Detmold, den 21. November 1913.

Fürstliche Landesbauverwaltung.

Steckbriefserledigung.

Der am 25. September 1911 gegen den Zigarrenmacher Heinrich Fischer, geb. am 4. Juli 1850 in Herford, erlassene Steckbrief ist erledigt.

Leingo, den 17. November 1913.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Ruhlmann.

Auszug

aus den

im Kaiserlichen Statistischen Amte zusammengestellten Nachrichten

über

den Stand der Herbstsaaten im Deutschen Reiche Anfang November 1913.

(vergl. Bekanntmachung der Regierung vom 30. Mai 1893 — Amtsblatt Nr. 36 —).

Staaten und Landesteile.	Anfang November war der Stand der Saaten: Nr. 1 sehr gut, Nr. 2 gut, Nr. 3 mittel (durchschnittlich), Nr. 4 gering, Nr. 5 sehr gering.		
	Winter-Weizen	Winter-Spelz (auch mit Beimischung von Roggen oder Weizen)	Winter-Roggen
Lippe	2,5	—	2,5
Schaumburg-Lippe	2,5	—	2,4
Waldeck	2,7	—	2,7
Braunschweig	2,5	—	2,4
Oldenburg	2,3	3,0	2,3
Preußen.			
Reg.-Bez. Münster	2,3	—	2,2
" Minden	2,5	—	2,6
" Arnberg	2,6	—	2,4
" Hannover	2,6	—	2,3
" Hildesheim	2,6	—	2,5
" Lüneburg	2,6	—	2,4
" Stade	2,7	—	2,5
" Osnabrück	2,5	—	2,2
" Aurich	2,7	—	2,5
" Cassel	2,6	—	2,8
" Wiesbaden	2,5	—	2,4

Bekanntmachung.

Das durch Allerhöchsten Erlaß vom 8. November 1871 genehmigte Statut des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland ist auf Grund seines § 34 durch Beschluß des Direktorialrates (§ 38) vom 18. September 1913 geändert worden. Die aus diesem Beschlusse hervorgegangene abgeänderte Satzung des Verbandes ist am 1. Oktober 1913 von der Staatsaufsichtsbehörde genehmigt worden und wird gemäß § 34 des Statuts in der Sonderbeilage zu diesem Stücke des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 15. November 1913.

Der Direktor

des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland.
Winkler.

Am 2. d. M., abends gegen 7 $\frac{1}{2}$ Uhr, ist zwischen der Eisenbahnstation Rienhagen und der Wirtschaft Rohlpott an einer Frau ein Notzuchtsversuch begangen.

Der Täter war von mittlerer Größe und trug dunklen Anzug. Anscheinend war er vielleicht ein Schreiber.

Um Ermittlung des Täters und Nachricht hierher zu J. 928/13 wird ersucht.

Detmold, den 18. November 1913.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé.

Bekanntmachung.

Gestohlen wurden am 25. Oktober 1913, zwischen 9 $\frac{1}{2}$ und 12 Uhr abends, aus dem Hausflur des Gastwirts Tasche in Sylbach 2 Fahrradlaternen von je etwa 3 M Wert. Der Scheinwerfer der einen ist von weißer Emaille, Brenner: neu, im inneren Röhrchen sitzen keine Böcher, sondern Fugen. Sachdienliche Mitteilung erbeten unter 342 an den Unterzeichneten.

Salzuflen, den 17. November 1913.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Klappert.

Bekanntmachung.

Gestohlen wurde am 24. Oktober 1913, zwischen 4 und 8 Uhr nachmittags, aus dem

Ankleideraum der Firma Dedert in Schötmar eine große weiße Servierschürze mit Feslon im Werte von 4 M. Am linken Trager sitzt ein kleiner Rostfleck.

Sachdienliche Nachricht an Fürstliche Amts-anwaltschaft Salzuflen unter 341 erbeten.

Salzuflen, den 17. November 1913.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Klappert.

Unter dem Schweinebestande des Gastwirts Ernst Gast Nr. 29 zu Varenholz ist der Ausbruch der Schweinepest festgestellt.

Brake in Lippe, den 17. November 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

An dem neu angelegten Kommunalwege Waldfrieden-Kramershof führt ein öffentlicher Fußweg über die Parzelle 142 des Kartenblatts 3 der Gemarkung Bösingfeld. Durch den Ausbau des Kommunalweges, der teilweise den Lauf des alten Fußweges verfolgt, ist die auf der erwähnten Parzelle liegende Strecke des öffentlichen Fußweges entbehrlich geworden. Der Fleckenvorstand von Bösingfeld wünscht nun, daß dieser Fußweg eingehe.

Auf Antrag des Fleckenvorstandes von Bösingfeld werden alle, welche der beabsichtigten Begeezinziehung widersprechen, aufgefordert, mit ihrem Widerspruche bei Strafe des Ausschlusses binnen 2 Wochen hervortreten und hierher näher zu begründen.

Nach unbenutztem Ablaufe der Frist soll der bisherige Fußweg geschlossen und werden Fußgänger auf den neuen Kommunalweg verwiesen werden.

Brake in Lippe, den 18. November 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Zwischen der früheren Försterei im Ringe und der vormaligen Villa Barthausen in Dörentrup zweigt von der Landesstraße Lemgo-Hamelu ein Weg in der Richtung auf Hüllentrup ab, der in der Hauptsache der Holzabfuhr dient, aber auch von Fußgängern benutzt wird, um den Weg nach Hüllentrup abzukürzen. Die Dörentruper Sand-

und Tonwerke, G. m. b. H. zu Dörentrup, auf deren Gebiet dieser Weg liegt, wünschen, daß ein Teil dieses Weges zunächst der Landstraße ein-gehe und daß der Verkehr auf einen von ihnen neu anzulegenden Weg verwiesen werde, der nach etwa 500 m wieder auf den alten Weg mündet.

Der neue Weg zweigt von der Landstraße zwischen der früheren Försterei im Ringe und der Gastwirtschaft Erholung (Prasuhn) ab und stößt nach einer durch die Steigung gebotenen Kurve auf den alten Weg. Die Entfernung von der Chaussee bis zur Einmündung in den alten Weg beträgt 518 m, während die Entfernung bei dem alten Wege 500 m beträgt. Der neue Weg wird von den Dörentruper Sand- und Tonwerken als Forstweg mit Pachtlage und Beschotterung ausgeführt. Er liegt auf dem Gebiete Fürstlicher Rentkammer und zwar auf der Parzelle 34/10 Blatt 12 der Gemarkung Hillestrup.

Alle die, welche gegen die beabsichtigte Schließung und Verlegung des Weges Widerspruch erheben wollen, werden hierdurch aufgefordert, diesen binnen 2 Wochen bei Meldung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und näher zu begründen.

Nach unbenutztem Ablaufe dieser Frist und nach Fertigstellung des neuen Weges wird der alte Weg geschlossen und der Verkehr auf den neuen Weg verwiesen werden.

Brake in Lippe, den 20. November 1913.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Rirchhof.

Bekanntmachung.

Stadtverordneten-Wahl.

Am 31. Dezember d. J. scheiden gesetzlicher Bestimmung gemäß aus der Stadtverordneten-Versammlung aus:

I. Klasse: die Herren Kaufmann Conrad Barkhausen,

Kaufmann Louis Goebel,
Kaufmann Heinrich Kölling.

II. Klasse: die Herren Kaufmann Theodor Ebmeyer,
Biehhändler August Hunecke,
Lehrer Otto Imker.

III. Klasse: die Herren Tischler Karl Horstmann,
Zimmermann Heinrich Schrage,
Konsumverwalter Hermann Teichmann.

Die Listen der wahlberechtigten Bürger sämtlicher drei Klassen liegen von Montag, den 24. November 1913 ab eine Woche lang auf dem Rathause, Zimmer Nr. 4, zu Jedermanns Einsicht aus.

Wer die Listen für unrichtig oder unvollständig hält, kann dieses innerhalb der obigen Frist dem Magistrat anzeigen.

Salzuflen, den 20. November 1913.

Der Magistrat.

Klappert.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Augustdorf belegene, im Grundbuche von Augustdorf Bd. VII Blatt 27 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Schuhmachers Ernst Dierk Nr. 143 in Augustdorf eingetragene Grundbesitz, nämlich das Kolonat Nr. 143 in Augustdorf, am

18. Dezember 1913, vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Grundbesitz ist 9 a groß, das Gebäude hat einen Mietwert von 120 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 1913 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das

Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 18. Oktober 1913.

Fürstliches Amtsgericht I.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvorsteigerung soll der in Großenmarpe belegene, im Grundbuche von Großenmarpe Band I Blatt 5 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Ziegelmeysters Friedrich Bergmeier Nr. 61 zu Großenmarpe eingetragene Grundbesitz, das Kolonat Nr. 61, Artikel Nr. 5 der Grundsteuermutterrolle und Nr. 59 der Gebäudesteuerrolle, Wohnhaus mit Stallgebäude, Acker, Wiese, Garten und Holzung, am

Freitag, den 16. Januar 1914,
vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, versteigert werden.

Der Grundbesitz ist 6 ha 05 a 37 qm groß, hat einen Reinertrag von 193,16 M und einen Mietwert von 210 M.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 1913 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 11. November 1913.

Fürstliches Amtsgericht II.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvorsteigerung soll der in Reelkirchen belegene, im Grundbuche von Reelkirchen Band V Blatt 114 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Zieglers Friedrich Korbach in Reelkirchen Nr. 42 eingetragene Grundbesitz, das Kolonat Nr. 42, Artikel 114 der Grundsteuermutterrolle und Nr. 45 der Gebäudesteuerrolle, Wohnhaus mit Hofraum und Garten zu 5 a 39 qm mit 39 M Reinertrag und 105 M Mietwert, am

Freitag, den 23. Januar 1914,
vormittags 9 1/2 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 6, versteigert werden.

Der auf den 23. Dezember 1913 angesetzte Termin findet nicht statt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Oktober 1913 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 13. November 1913.

Fürstliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 12 des Vereinszollgesetzes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 3. Oktober 1913 eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen des Warenverzeichnisses zum Zoll-

tarif und der Anleitung für die Zollabfertigung beschlossen hat, die am 1. Dezember d. J. in Kraft treten. Diese Änderungen und Ergänzungen können bei den Zollstellen eingesehen werden.

Münster, den 6. November 1913.
Königliche Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen. Bei dem außerordentlichen Aufschwollen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Bellerbezettel müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappkasten, schwachen Schachteln, Zigarrentisten usw. ist im eigenen Interesse der Absender zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier, dagegen sind Formulare zu Postpaketadressen ungeeignet für Paketaufschriften. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und

anderen Gegenständen, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. abgeben, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Postpaketadresse enthalten, also auch den Frankovermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme sowie den Namen und die Wohnung des Absenders, bei Eilpaketen den Vermerk „durch Eilboten“ usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C., W., SO. usw.) anzugeben. Empfehlenswert ist die Anbringung einer zweiten Aufschrift innerhalb der Verpackung. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankiert aufgeliefert, d. h. die zur Frankierung erforderlichen Marken schon vom Absender auf der Postpaketadresse aufgeklebt werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens drei Pakete mit einer Postpaketadresse versandt werden. Gemeinschaftliche Einlieferungsbescheinigungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden — abgesehen von Sendungen nach Argentinien — in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W. 66, den 17. November 1913.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage:
Kobelt.

Sonderbeilage

Satzung

des

Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland

Erster Abschnitt

Zweck und allgemeine Rechtsverhältnisse des Verbandes

§ 1

Der Feuerversicherungsverband in Mitteldeutschland hat den Zweck, für die ihm angehörenden Anstalten die Aufbringung der Mittel zur Deckung von Brandschäden zu sichern und zu erleichtern.

§ 2

Die Verbandsanstalten tragen die auf jeder einzelnen von ihnen ruhende Feuergefährdung nach Maßgabe dieser Satzung gemeinschaftlich.

§ 3

Der Verband hat die Eigenschaft einer juristischen Person. Er unterliegt den Vorschriften des preussischen Gesetzes betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910. Die staatliche Aufsicht über ihn steht dem Oberpräsidenten der Provinz Sachsen zu.

§ 4

Die Geschäfte des Verbandes werden von dem Verbandsleiter (Abschnitt 4) besorgt, soweit sie

nicht durch diese Satzung dem Verbandsrate (Abschnitt 5) übertragen sind.

Sitz des Verbandes ist der Sitz derjenigen Anstalt, deren Leiter zugleich Leiter des Verbandes ist (§ 18).

Die Bekanntmachungen in Verbands-Angelegenheiten sind in gleicher Weise zu veröffentlichen wie Bekanntmachungen der Verbandsanstalten.

§ 5

Änderungen der Satzung sind vom Verbandsrate zu beschließen und bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie sind öffentlich bekannt zu machen.

Zweiter Abschnitt

Verhältnis zwischen dem Verbandsrate und den Anstalten

§ 6

Die einzelnen Anstalten sind in ihren Einrichtungen und ihrer Verwaltung nur so weit beschränkt, als es durch diese Satzung geschieht.

Sie haben beabsichtigte Änderungen ihrer Satzungen und Versicherungsbedingungen sowie

ihrer Grundsätze für die Bemessung der Versicherungsbeiträge zur Kenntnis des Verbandsleiters zu bringen und zwar so zeitig, daß er vor der Änderung sich dazu äußern und, falls er es für nötig erachtet, eine Stellungnahme des Verbandes herbeiführen kann.

Versichert eine Anstalt Gebäude mit weicher oder ähnlicher Dachung höher als zu $\frac{7}{8}$ des geschätzten Wertes, so ist dies dem Verbande gegenüber ohne Wirkung. Welche Dachungen unter diese Bestimmung fallen, bestimmt der Verbandsrat.

§ 7

Die Anstalten haben alle nach ihren Satzungen erforderlichen Schätzungen, Ermittlungen und Festsetzungen selbständig auf ihre Kosten vorzunehmen. Sie sind verbunden, dem Verbandsleiter auf Erfordern von allen diesen Verhandlungen Kenntnis zu geben unter Vorlegung der Schriftstücke.

Der Verbandsleiter ist befugt, auf Kosten des Verbandes Nachprüfungen vorzunehmen oder anzuordnen wegen der Versicherungsfähigkeit und des Schätzungswertes versicherter Gegenstände, wegen der Beitragsbemessung, wegen ermittelter Brandschäden und wegen der Brandursachen.

§ 8

Von jedem Brandschaden hat die betroffene Anstalt innerhalb dreier Werktage, nachdem die erste Nachricht bei ihr eingegangen ist, dem Verbandsleiter Mitteilung zu machen. Sie hat nach Festsetzung der Schadenvergütung den Ersatzanspruch bei ihm anzumelden und die Verhandlungen über den Brandschaden ihm vorzulegen. Der Verbandsleiter hat sich über die Anerkennung des Anspruchs schriftlich zu erklären. Lehnt er den Anspruch ganz oder teilweise ab, so hat er die Gründe anzugeben. Gegen seine Erklärung steht der Anstalt innerhalb eines Monats die Be-

schwerde an den Verbandsrat offen, welcher endgültig entscheidet.

Jeder Anspruch an den Verband auf Ersatz einer Brandschadenvergütung erlischt, wenn der Brandschaden nicht vor dem Ablaufe von sechs Wochen, nachdem die Anstalt von ihm Kenntnis erhalten hat, bei dem Verbandsleiter angezeigt ist.

Die Anstalten sind verpflichtet, alle ihnen aus Anlaß eines Brandes gegen einen Dritten zustehenden Ersatzansprüche insoweit an den Verband abzutreten, als dieser seine Erstattungspflicht anerkannt hat.

§ 9

Als Brandschäden im Sinne dieser Satzung gelten diejenigen Schäden, welche nach den von dem Verbande öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland aufgestellten oder in Zukunft aufzustellenden Grundsätzen als solche angesehen oder behandelt werden.

Soweit eine Anstalt die Versicherung von Waldbeständen gegen Brandschäden oder die Versicherung gegen Mietverlust oder Betriebsunterbrechung infolge eines Brandschadens betreibt, erstreckt sich die Ersatzpflicht des Verbandes ohne weiteres auf diese Versicherungen. Betreibt eine Anstalt noch andere Versicherungszweige oder nimmt sie außerhalb ihres Gebiets Versicherungen an, so kann der Verband durch Vereinbarung mit der Anstalt seine Ersatzpflicht auf diesen Teil ihres Betriebes ausdehnen. Solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Verbandesrates.

§ 10

Im Rahmen seiner Ersatzpflicht erstattet der Verband den Anstalten für jeden Schadenfall die Vergütung, die sie ihrem Versicherungsnehmer zu zahlen haben. Alle weiteren aus dem Schadenfall ihnen erwachsenden Kosten verbleiben zu ihren Lasten. Dies gilt namentlich auch für Verzugszinsen und Prozeßkosten. Nur wenn eine

Anstalt auf ausdrücklichen Wunsch des Verbandsleiters einen Rechtsstreit führt, hat der Verband die Prozeßkosten und Verzugszinsen zu tragen.

Die Ersatzpflicht des Verbandes nach Absatz 1 Satz 1 kann gegenüber einer Anstalt durch Vertrag eingeschränkt werden.

§ 11

Soweit die Anstalten verpflichtet sind, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Verbande Rückversicherung zu nehmen, geschieht es durch Vermittelung und für Rechnung des Verbandes. Der Verbandsrat beschließt, ob sonst für die vom Verbande gedeckten Versicherungsbestände der Anstalten oder Teile davon namens des Verbandes Rückversicherung genommen werden soll. Die Vereinbarungen über solche Rückversicherung bedürfen seiner Zustimmung. Alle Ausgaben und Einnahmen aus der für Rechnung des Verbandes laufenden Rückversicherung sind Ausgaben und Einnahmen des Verbandes.

Der Verbandsrat beschließt darüber, inwieweit und in welcher Weise auch für Rechnung der einzelnen Anstalten Rückversicherung genommen werden kann.

§ 12

Zur Deckung seiner Ausgaben erhebt der Verband von den Anstalten jährliche Beiträge.

Der Beitragsfuß ist für jede Anstalt von dem Verbandsrate festzusetzen und zwar nach Maßgabe der in ihrem Gebiete durch den Verband zu übernehmenden Gefahr. Bei Bemessung der Gefahr ist das Verhältnis der bei der Anstalt während einer längeren Reihe von Jahren vorgekommenen Brandschäden (§ 9) zur Versicherungssumme zugrunde zu legen. Andere Umstände können mit in Betracht gezogen werden, soweit sie sich rechnerisch feststellen lassen. Auch ist darauf zu achten, daß einer Anstalt durch die Höhe des Verbands-

beitrages die Fortführung der Gebäudeversicherung nicht unmöglich gemacht wird.

Die Festsetzung des Beitragsfußes erfolgt in der Regel von 5 zu 5 Jahren.

§ 13

Außerordentliche Beiträge werden für ein bestimmtes Jahr von dem Verbandsrate beschloffen. Sie bestehen in einem gleichmäßigen Zuschlage zu den für dieses Jahr von den Anstalten aufzubringenden Jahresbeiträgen. Sie müssen in dem im § 17 Absatz 3 vorgesehenen Falle ausgeschrieben werden. Abgesehen von diesem Falle kann ihre Erhebung nur mit Einstimmigkeit beschloffen werden.

§ 14

Der Verbandsleiter stellt nach dem Schlusse eines jeden Rechnungsjahres für jede Anstalt einerseits den Gesamtbetrag der vom Verbande ihr zu erstattenden Brandvergütungen und andererseits ihren Verbandsbeitrag fest. Beide Summen werden gegeneinander aufgerechnet, und der überschießende Betrag ist binnen einer Woche zu zahlen. Gegen die Feststellungen des Verbandsleiters steht jeder Anstalt innerhalb eines Monats nach der Mitteilung die Beschwerde an den Verbandsrat offen, welcher endgültig entscheidet.

Stellt sich im Laufe eines Jahres heraus, daß die Brandvergütungen einer Anstalt ihren Verbandsbeitrag wesentlich übersteigen werden, so hat ihr der Verband auf Verlangen einen angemessenen Vorschuß zu gewähren, falls dies ohne erhebliche Nachteile für ihn geschehen kann.

§ 15

Der Zinsfuß für Vorschüsse und gestundete Zahlungen im Verkehre zwischen Verband und Anstalten wird von Zeit zu Zeit vom Verbandsrate bestimmt.

Dritter Abschnitt

Rechnung und Vermögen des Verbandes

§ 16

Das Rechnungsjahr des Verbandes ist das bürgerliche Jahr.

Der Verbandsrat stellt für jedes Rechnungsjahr oder für mehrere Jahre einen Voranschlag über die Verwaltungsausgaben des Verbandes fest. Der laufende Voranschlag bleibt in Kraft, bis ein neuer zustande gekommen ist. Überschreitungen des Voranschlages bedürfen der Genehmigung durch den Verbandsrat.

Die Rechnung des Verbandes wird unter Aufsicht und Verantwortung des Verbandsleiters geführt. Sie wird von dem Verbandsrate geprüft und abgenommen. Ein Auszug aus der Rechnung ist jährlich bekannt zu machen.

§ 17

Das Vermögen des Verbandes ist mündelicher anzulegen, mindestens zu einem Viertel in Anleihen des Reichs oder Preußens. Der Verbandsrat stellt die weiteren Grundsätze für die Anlegung fest. Das Vermögen und die Einnahmen des Verbandes dürfen nur zum Nutzen des Verbandes und seiner Anstalten verwendet werden.

Zum Ankauf und Verkauf von Grundstücken ist die Zustimmung des Verbandsrates erforderlich.

Diejenigen Vermögensteile, welche die Rücklage bilden, sind von dem übrigen Vermögen getrennt zu halten. Die Rücklage soll nicht weniger als das Anderthalbfache der im letzten Jahre erhobenen Verbandsbeiträge und nicht weniger als eins vom Tausend des vom Verbande gedeckten Versicherungsstandes der Anstalten betragen. Sinkt sie unter eine dieser Grenzen, so ist sie durch

außerordentliche Beiträge der Anstalten (§ 13) zu ergänzen.

Dem Verbandsrate ist eine Übersicht über das Vermögen und seine Anlegung jährlich mit der Rechnung vorzulegen.

Vierter Abschnitt

Verbandsleitung

§ 18

Der Verbandsrat wählt aus den Leitern der der Provinz Sachsen angehörenden Anstalten des Verbandes den Verbandsleiter und wählt für ihn einen Stellvertreter. Die Wahlen sind jederzeit widerruflich. Die Personen des Verbandsleiters und seines Stellvertreters sind bekannt zu machen.

Der Verbandsrat setzt die Anstellungsbedingungen des Verbandsleiters und seines Stellvertreters fest und regelt für die Fälle gleichzeitiger Behinderung beider die Führung der Geschäfte.

Scheidet der Verbandsleiter aus seinem Amte als Anstaltsleiter, so endet gleichzeitig sein Amt als Verbandsleiter. Dasselbe gilt für den Stellvertreter, falls er Leiter einer Anstalt des Verbandes ist.

§ 19

Der Verbandsleiter führt die Verwaltung und vertritt den Verband nach außen. Durch die von ihm geschlossenen Rechtsgeschäfte wird der Verband berechtigt und verpflichtet. Er hat die Beschlüsse des Verbandsrates vorzubereiten und auszuführen.

§ 20

Der Verbandsleiter stellt im Rahmen des Voranschlages (§ 16 Abs. 2) die Verbandsbeamten und die sonst erforderlichen Hilfskräfte an. Er ist deren Dienstvorgesetzter. Anstellungen auf Lebenszeit bedürfen der Zustimmung des Verbandsrates.

Die lebenslänglich angestellten Beamten haben Anspruch auf Ruhegehalt und Versorgung der Hinterbliebenen, sofern nicht bei ihrer Anstellung abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Die Versorgung in den Ruhestand und die Bemessung des Ruhegehaltes erfolgen nach den für die unmittelbaren preussischen Staatsbeamten jeweilig geltenden Bestimmungen. Dasselbe gilt, sofern nicht andere Vereinbarungen mit den Beamten getroffen sind, von der Fürsorge für die Witwen und Waisen.

Mit Zustimmung des Verbandsrates kann auch nicht lebenslänglich angestellten Beamten die Anwartschaft auf Ruhegehalt und Versorgung der Hinterbliebenen verliehen werden.

§ 21

Der Verbandsrat stellt die Grundsätze für die Entschädigungen fest, welche der Leiter und die Beamten des Verbandes bei Dienstreisen und Versetzungen erhalten.

§ 22

Der Verbandsleiter ist befugt, Anweisungen zur Regelung des Geschäftsganges zu erlassen. Solche Geschäftsanweisungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsrates.

Fünfter Abschnitt

Verbandsrat

§ 23

Der Verbandsrat besteht aus Vertretern der Anstalten des Verbandes. Die Leiter der Anstalten gehören ihm von Amts wegen an. Anstalten, welche von einer kollegialischen Behörde verwaltet werden, haben den Beamten zu bezeichnen, welcher als Leiter in diesem Sinne angesehen werden soll. Anstalten, welche mehr als eine Stimme haben, können im Rahmen ihres Stimmrechts weitere Mitglieder bestellen. Die

Anstalten können für die Mitglieder Vertreter bestellen.

Jede Anstalt trägt die Kosten ihrer Vertretung im Verbandsrate.

§ 24

Das Stimmrecht der Anstalten im Verbandsrate wird nach der Höhe ihres Versicherungsstandes abgestuft.

Bis auf weiteres haben Anstalten mit einem Versicherungsstande bis zu 400 Millionen Mark eine Stimme, Anstalten mit mehr als 400 bis zu 800 Millionen zwei Stimmen, Anstalten mit mehr als 800 bis zu 1200 Millionen drei Stimmen, Anstalten mit mehr als 1200 bis zu 1600 Millionen vier Stimmen, Anstalten mit mehr als 1600 bis zu 2400 Millionen fünf Stimmen, Anstalten mit noch höherem Versicherungsstande sechs Stimmen. Die Stimmenverteilung kann durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluß des Verbandsrates jederzeit anderweitig geregelt werden. Durch einen solchen Beschluß darf die Stimmenzahl einer im Verbande befindlichen Anstalt gegen deren Widerspruch nicht vermindert werden.

Diejenigen Versicherungen einer Anstalt, für welche der Verband nicht haftet, werden bei Bemessung ihrer Stimmenzahl in ihren Versicherungsstand nicht eingerechnet.

§ 25

Der Verbandsleiter beruft den Verbandsrat nach Bedarf, mindestens einmal im Jahre. Die Berufung muß erfolgen, wenn die Aufsichtsbehörde oder zwei Anstalten sie verlangen.

Die Einladungen ergehen an die Anstalten. Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen einzuladen. Der Verbandsleiter führt den Vorsitz. Die Stimmen jeder Anstalt werden einheitlich abgegeben und zwar durch den Leiter der Anstalt (§ 23 Abs. 1). Der Verbandsrat ist beschlußfähig,

wenn die Hälfte der Anstalten und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.

Im übrigen regelt der Verbandsrat seine Geschäftsordnung, insbesondere auch das Verfahren bei schriftlichen Abstimmungen. Die Aufsichtsbehörde ist von schriftlichen Abstimmungen so zeitig zu benachrichtigen, daß sie vor Vollendung der Abstimmung die Erledigung der Sache in einer Sitzung verlangen kann. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist ihr anzuzeigen.

Der Verbandsrat kann für bestimmte Zwecke aus seiner Mitte Ausschüsse einsetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten Tagegelder und Reisekosten vom Verbande nach Beschluß des Verbandsrates.

Sechster Abschnitt

Änderungen im Bestande des Verbandes

§ 26

Die Aufnahme einer neuen Anstalt in den Verband ist von dem Verbandsrate mit Dreiviertelmehrheit zu beschließen. Der daraufhin mit der Anstalt abzuschließende Vertrag unterliegt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Soweit nicht in dem Aufnahmevertrage etwas anderes bestimmt ist, hat die eintretende Anstalt eine Einzahlung in das Verbandsvermögen zu leisten, welche zu ihrem Versicherungsbestande in demselben Verhältnisse steht wie das Verbandsvermögen zum gesamten Versicherungsbestande der bisherigen Verbandsanstalten. Maßgebend für die Berechnung ist der vom Verbande gedeckte Versicherungsbestand der Anstalten und der Zeitpunkt des Eintritts. Solange die Einzahlung nicht geleistet ist, hat die neue Anstalt keinen Anteil an dem Vermögen des Verbandes.

§ 27

Der Austritt einer Anstalt aus dem Verbande kann nur mit dem Schlusse eines Rechnungs-

jahres erfolgen und zwar auf Kündigung des Verbandes oder der Anstalt. Die Kündigung muß bis zum Schlusse des vorhergehenden Jahres erfolgt sein. Die Kündigung des Verbandes ist vom Verbandsrate zu beschließen.

Die Befugnis zur Kündigung kann durch Verträge zwischen dem Verbande und den Anstalten für einen Zeitraum bis zu 10 Jahren ausgeschlossen werden. Die Verträge bedürfen der Zustimmung des Verbandsrates.

§ 28

Nimmt eine Anstalt der Vorschrift in § 6 Abs. 2 zuwider eine der dort bezeichneten Änderungen zum Schaden des Verbandes vor, ohne dem Verbandsleiter Gelegenheit zur Äußerung oder zur Anhörung des Verbandsrates zu geben, oder gegen den Widerspruch des Verbandsrates, so kann dieser die Anstalt zum Ende des laufenden Jahres aus dem Verbande ausschließen, auch innerhalb eines Zeitraumes, für welchen nach § 27 Abs. 2 die Kündigungsbezugnis ausgeschlossen ist. Der Ausschluß muß vom Verbandsrate mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der ausgeschlossenen Anstalt steht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu, welche endgültig entscheidet.

§ 29

In den Fällen des § 27 Abs. 1 und des § 28 wird die Auseinandersetzung zwischen dem Verbande und der ausscheidenden Anstalt auf Grund des für den Zeitpunkt des Austritts festgestellten Rechnungsabchlusses und unter Berücksichtigung der vom Verbande dauernd zu tragenden Verbindlichkeiten (Ruhegehälter usw.) bewirkt. Ein Anspruch an das Vermögen des Verbandes findet nur dann statt, wenn die Einzelanstalt durch ihre Beiträge dem Verbande mehr gewährt als von ihm erhalten hat, und nur in dem Verhält-

nisse, in welchem sie zu dem vorhandenen Vermögen beigetragen hat. Die austretende oder ausgeschlossene Anstalt erhält jedoch keinesfalls mehr vom Verbandsvermögen, als ihr nach Verhältnis ihrer Versicherungssumme zustehen würde.

§ 30

Der Verbandsrat kann mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Verbandes beschließen. Der Beschluß hat die Auseinanderlegung zwischen

den bisher verbundenen Anstalten zu regeln. Er bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Verbleibt nach vollständiger Abwicklung ein Vermögensbestand, so sind zwei Dritteile desselben unter die Anstalten nach dem Verhältnisse zu verteilen, in welchem sie zu dem Vermögen beigetragen haben, das letzte Drittel nach Verhältnisse der Versicherungssumme.

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Magdeburg, den 1. Oktober 1913.

(Siegel)

Der Ober-Präsident

In Vertretung

(gez.) Breyer.

Nr. 5249 D. P.

